



## Kindergarten und Primarschule Wahlen

### Kinderkrankheiten

#### Richtlinien der Schulgesundheitskommission des Kantons Basel-Landschaft vom Mai 2013 (Bitte beachten Sie die Anpassungen bei „Masern“)

Massgebend für den Kindergarten- und Schulbesuch ist der Krankheitszustand sowie die Beurteilung durch die behandelnde Ärztin / den behandelnden Arzt.

Nach einer Erkrankung soll das Kind bei der Rückkehr in die Schule / den Kindergarten mindestens einen Tag (24 Stunden) fieberfrei sein.

Grundsätzlich ist der Schul-, Kindergartenbesuch von gesunden Geschwistern eines erkrankten Kindes gestattet.

Nach einer Krankheit kann von der Ärztin/vom Arzt oder vom schulärztlichen Dienst über eine kurze Teildispens verfügt werden. Die Dauer der Absenz ist individuell sehr unterschiedlich. Die Verfügung der Ärztin/des Arztes ist vorrangig – im Zweifelsfall ist sie/er anzufragen.

Bitte beachten: Infektionskrankheiten werden im Allgemeinen vor Ausbruch und am Anfang der Erkrankung übertragen.

#### Richtlinien über den Besuch der Schule und des Kindergartens bei infektiösen Kinderkrankheiten und bei Parasitenbefall:

Erkrankung	Spezielles
<b>Scharlach</b> Der Schul- und Kindergartenbesuch richtet sich nach dem AZ. 48 Std. nach Behandlungsbeginn besteht keine Ansteckungsgefahr mehr (gesunde Scharlach-Bazillenträger sind nicht ansteckend).	Schul- und Kindergartenbesuch gestattet <b>Ohne Antibiotika:</b> <u>Schul- und Kindergartenabschluss</u> entweder bis zum negativen Rachenabstrich oder mindestens 3 Wochen.
<b>Windpocken (Varizellen)</b> <b>Kein</b> Schul- und Kindergartenbesuch. Rückkehr ab dem 6. Tag nach Krankheitsausbruch (Ausschlag) bei gutem Allgemeinzustand möglich. Rückkehr nur, wenn jedes Bläschen eine Kruste aufweist.	Für Geschwister ist der Schul- und Kindergartenbesuch gestattet, sofern keine Symptome vorhanden sind. Kein Schwimmunterricht bis zum Abheilen der Hautläsionen.

<p><b>Masern</b>  Jede Erkrankung muss sofort dem / der Kantonsarzt / Kantonsärztin (BL) oder dem / der Schularzt / Schulärztin (BS) gemeldet werden, um evtl. Massnahmen in der Schule oder im Kindergarten einzuleiten. Frühester Schul- und Kindergartenbesuch entweder ab dem 5. Tag nach Beginn des Hautausschlags oder bei engem Kontakt mit Erkrankten gemäss Entscheid des behandelnden Arztes / der Ärztin.</p>	<p>Impfempfehlung für nicht oder ungenügend geimpfte Kinder. Schul- und Kindergartenausschluss für nicht geimpfte / nicht immune Kinder (inkl. Geschwister) für drei Wochen (ab letztem Kontakt zum Erkrankten). Ungeimpfte schwangere Betreuungspersonen sollen mit ihrer Frauenärztin / ihrem Frauenarzt Kontakt aufnehmen.</p>
<p><b>Mumps</b>  <b>Kein</b> Schul- und Kindergartenbesuch bis zum vollständigen Abklingen der Symptome und bis es der Zustand des Kindes erlaubt (gemäss Entscheid des behandelnden Arztes / der Ärztin).</p>	<p>Impfempfehlung für nicht oder ungenügend geimpfte Kinder. Ungeimpfte schwangere Betreuungspersonen sollen mit ihrer Frauenärztin / ihrem Frauenarzt Kontakt aufnehmen.</p>
<p><b>Röteln</b>  <b>Kein</b> Schul- und Kindergartenbesuch bis zum Abklingen der Symptome und bis es der Zustand des Kindes erlaubt (gemäss Entscheid des behandelnden Arztes / der Ärztin).</p>	<p>Impfempfehlung für nicht oder ungenügend geimpfte Kinder. Ungeimpfte schwangere Betreuungspersonen sollen mit ihrer Frauenärztin / ihrem Frauenarzt Kontakt aufnehmen.</p>
<p><b>Gelbsucht (Hepatitis A oder B)</b>  Schul- und Kindergartenbesuch gestattet, sofern es der Zustand des Kindes erlaubt.</p>	<p>Hygieneinstruktion sowie Impfempfehlung bei Kindern und Betreuungspersonen. Eine postexpositionelle, aktive / passive Impfung ist möglich.</p>
<p><b>Pfeiffer-Drüsenfieber (Mononucleose)</b>  Schul-, Kindergarten- und Turnunterrichtsbesuch gemäss Entscheid des behandelnden Arztes / der Ärztin.</p>	
<p><b>Hirnhautentzündung (Meningitis)</b>  <b>Kein</b> Schul- und Kindergartenbesuch. Jede Erkrankung muss sofort dem Kantonsarzt / der -ärztin oder dem Schularzt / der -ärztin gemeldet werden, um evtl. Massnahmen in der Schule oder im Kindergarten einzuleiten.</p>	

<p><b>Infektiöse Durchfälle</b> z.B. in Schullagern. Diese Erkrankungen erfordern individuelle Entscheide durch Schulärztinnen/-ärzte und die behandelnde Ärztin / den behandelnden Arzt.</p>	<p>Hygieneinstruktion</p>
<p><b>Tuberkulose</b> Schul- und Kindergartenausschluss nur bei offener (ansteckender) Tuberkulose. Rückkehr gemäss Entscheid der behandelnden Ärztin / des behandelnden Arztes.</p>	<p>Bei offener Tuberkulose Umgebungsuntersuchung in der Schule oder im Kindergarten.</p>
<p><b>Milben (Krätze)</b> Schul- und Kindergartenausschluss. Rückkehr möglich nach Therapiebeginn und gemäss Entscheid der behandelnden Ärztin / des Arztes.</p>	
<p><b>Läuse</b> siehe spezielle Information</p>	
<p><b>Conjunctivis epidemicas</b> (infektiöse Bindehautentzündung) Schul- und Kindergartenbesuch nach Rücksprache mit der behandelnden Ärztin / dem behandelnden Arzt.</p>	

Klassenschliessung nur bei Mehrfach-Erkrankungen von besonderen Krankheiten nach Rücksprache mit dem Kantonsarzt.

Weitere Richtlinien sind auf der Website [www.schulgesundheit.bl.ch](http://www.schulgesundheit.bl.ch) nachlesbar.